

Elektronische Kassenmeldung

Elektronisches Mitteilungsverfahren der Finanzämter ab 01.01.2025

Seit 01.01.2025 steht das elektronische Mitteilungsverfahren der Finanzämter zur Meldung elektronischer Kassensysteme zur Verfügung (BMF-Schreiben vom 28.06.2024).

Die gesetzliche Meldepflicht für elektronische Kassensysteme wurde bereits im Jahr 2020 eingeführt (Kassengesetz), allerdings durfte bislang von der Meldung abgesehen werden (BMF-Schreiben vom 06.11.2019), weil es bisher nicht möglich war, die Daten elektronisch zu übermitteln.

Meldepflicht

Durch das Kassengesetz hat der Gesetzgeber eine Kassenmeldepflicht – auch Mitteilungspflicht genannt – eingeführt. Ziel der Mitteilungspflicht ist es, der Finanzbehörde die Anzahl und die Arten der im Besitz des Unternehmens befindlichen elektronischen Kassensysteme mitzuteilen. Die Finanzbehörde verschafft sich dadurch einen Überblick über die im Unternehmen zur Verfügung stehenden Kassensysteme.

Die Meldepflicht sollte durch das Kassengesetz bereits zum 01.01.2020 mittels eines Papiervordrucks erfolgen. Da dies allerdings weder zeitgemäß noch bürokratisch umsetzbar gewesen wäre, wurde die Mitteilungspflicht ausgesetzt, bis eine elektronische Übermittlungsmöglichkeit besteht.

Diese Möglichkeit besteht nun ab 01.01.2025. Die Mitteilung an das zuständige Finanzamt hat elektronisch über das Programm „Mein Elster“ oder über kompatible eigene oder Drittanbieter-Software über die entsprechende Schnittstelle (ERiC) zu erfolgen. Eine wirksame Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO ist grundsätzlich nur auf diesem Weg möglich.



BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Neue Marktstraße 6

14929 Treuenbrietzen

Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19

E-Mail: info@benke.de,

Internet: www.benke.de

Elektronische Kassenmeldung

Elektronisches Mitteilungsverfahren der Finanzämter ab 01.01.2025

Bestandteile der Meldung

In einem umfangreichen Datensatz sind der Finanzbehörde Angaben zum Unternehmen, der Betriebsstätte, und zu allen zur Verfügung stehenden Kassensysteme inklusive aller TSEs zu melden.

Wichtig!

- Die Meldung muss immer für eine Betriebsstätte erfolgen.
- Es müssen immer alle Daten zu einer Betriebsstätte gemeldet werden.
- Es müssen alle im Besitz des Unternehmens befindlichen Kassen gemeldet werden.

Welche Ereignisse lösen eine Meldepflicht aus?

Es gibt keine offizielle abschließende Aufzählung, welche Ereignisse im Unternehmen eine erneute Meldung bzw. Meldungen auslösen.

Anbei erhalten Sie einige Beispiele:

- Eine Betriebsstätte wird initial angemeldet.
- Eine Betriebsstätte wird abgemeldet.
- Ein Kassensystem wird von Betriebsstätte A nach Betriebsstätte B umgesetzt.
- Es werden TSEs ausgetauscht.
- Ein Kassenhändler stellt eine Leihkasse zur Verfügung.
- Eine Kasse wird repariert.
- In der Betriebsstätte wird eine Leih-TSE eingesetzt.
- ...



BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Neue Marktstraße 6

14929 Treuenbrietzen

Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19

E-Mail: info@benke.de,

Internet: www.benke.de

Elektronische Kassenmeldung

Elektronisches Mitteilungsverfahren der Finanzämter ab 01.01.2025

Wer hat die Mitteilung zu machen?

Grundsätzlich ist das Unternehmen (Steuerpflichtiger) für die Meldung verantwortlich. Das Unternehmen kann die Durchführung der Mitteilung aber auch durch eine bevollmächtigte Person (z. B. Steuerberater) erledigen lassen (AEAO zu § 146a, Nr. 1.16.1.1).

Wann ist die Meldung durchzuführen?

Vor dem 01. Juli 2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme sind bis zum 31. Juli 2025 zu melden.

Hinweis

Müssen nach erfolgreicher Implementierung der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit ab 2025 alle Daten rückwirkend ab 1. Januar 2020 mitgeteilt werden?

Am 1. Juli 2025 nicht mehr vorhandene Systeme fallen nicht unter die Mitteilungspflicht des § 146a Absatz 4 AO. Relevant sind die aktuellen Systeme zum Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit. Hierzu gehören jedoch auch die Daten nach § 146a Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 AO (Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems).

Ab dem 1. Juli 2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 KassenSichV sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung mitzuteilen (§ 146a Abs. 4 S. 2 AO). Dies gilt ebenfalls für ab dem 1. Juli 2025 außer Betrieb genommener elektronischer Aufzeichnungssysteme. Es ist zu beachten, dass bei der Mitteilung der Außerbetriebnahme elektronischer Aufzeichnungssysteme vorher die Anschaffung mitzuteilen ist.

Bei Leasing- oder Leihgeräten tritt an Stelle des Anschaffungsdatums

- das Datum des Leasingbeginns,
- der Beginn des Leihvertrags,
- der Beginn der Zurverfügungstellung (AEAO zu § 146a, Nr. 1.16.2.6).



BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Neue Marktstraße 6

14929 Treuenbrietzen

Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19

E-Mail: info@benke.de,

Internet: www.benke.de

Elektronische Kassenmeldung

Elektronisches Mitteilungsverfahren der Finanzämter ab 01.01.2025

Bei kurzfristigen Leihgeräten gelten die gleichen Regeln wie bei Kauf, Leasing oder Miete. Insbesondere in diesen Fällen ist auf die Mitteilungspflicht zu achten!

Unter den Begriff „Außerbetriebnahme“ fallen auch

- der Untergang oder
- das Abhandenkommen

des Kassensystems (AEAO zu § 146a, Nr. 1.16.1.2).

Weitere wichtige Informationen

■ Was ist unter „Art der TSE“ zu verstehen?

Diese Angabe setzt sich aus der Zertifizierungs-ID sowie der Seriennummer der TSE zusammen (AEAO zu § 146a, Nr. 1.16.2.2).

Beide Angaben sollten Sie bei Ihrem Kassenanbieter erfragen.

■ Betriebsstätten im Meldeverfahren

Sollte ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten unterhalten, hat die Abgabe der Mitteilung getrennt für jede Betriebsstätte zu erfolgen (AEAO zu § 146a, Nr. 1.16.1.4).

■ Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme

Die Anzahl der insgesamt eingesetzten Kassensysteme je Betriebsstätte ist zu übermitteln. Dabei muss jedes einzelne verwendete Kassensystem in jeder Mitteilung zu den jeweiligen Betriebsstätten aufgeführt sein.

Sollte es sich um ein Verbundsystem handeln, in dem mehrere Kassen über eine TSE verbunden sind, ist jedes einzelne Kassensystem dem Finanzamt mitzuteilen (AEAO zu § 146a, Nr. 1.16.2.4).

■ Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

Die Seriennummer Ihres Kassensystems ist herstellabhängig und hat keine Verbindung zur Seriennummer der TSE oder der Zertifizierungs-ID.

Diese Seriennummer muss das jeweilige Kassensystem eindeutig identifizierbar machen AEAO zu

§ 146a, Nr. 1.16.2.5).

Diese Angabe sollten Sie bei Ihrem Kassenanbieter erfragen.



BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Neue Marktstraße 6

14929 Treuenbrietzen

Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19

E-Mail: info@benke.de,

Internet: www.benke.de

Elektronische Kassenmeldung

Elektronisches Mitteilungsverfahren der Finanzämter ab 01.01.2025

Praxistipp

Es ist ratsam, die benötigten Informationen und Daten, die für die Übermittlung notwendig sind, in Erfahrung zu bringen. Insbesondere müssen Sie die Seriennummern der TSE und des Kassensystems bei Ihrem Kassenanbieter erfragen. Oftmals sind diese Angaben direkt in den Systemeinstellungen Ihres Kassensystems einsehbar und kopierbar.

- Informieren Sie sich, welche Daten zu melden sind.
- Erfragen Sie von Ihrem Kassenhändler bzw. -hersteller die relevanten Kassen- und TSE-spezifischen Meldedaten.
- Erfragen Sie von Ihrem Steuerberater – falls nicht vorhanden – die relevanten Unternehmens- und Betriebsstättendaten.
- Treffen Sie mit Ihrem Steuerberater die Entscheidung, ob Sie selbst melden oder der Steuerberater als Auftragnehmer das Melden übernimmt.
- Definieren Sie für Ihr Unternehmen interne standardisierte Meldeprozesse.

Hinweis

Informationen zum Thema erhalten Sie auch unter www.meinfiskal.de.



BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Neue Marktstraße 6

14929 Treuenbrietzen

Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19

E-Mail: info@benke.de,

Internet: www.benke.de

Elektronische Kassenmeldung

Elektronisches Mitteilungsverfahren der Finanzämter ab 01.01.2025

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © Joshhh/www.stock.adobe.com

Stand: Januar 2025

E-Mail: literatur@service.datev.de



BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Neue Marktstraße 6

14929 Treuenbrietzen

Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19

E-Mail: info@benke.de,

Internet: www.benke.de